

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2019/917	
Fachbereich 1 / Aktenzeichen 811.30	17. Juni 2019
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 25.06.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 04.07.2019 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>a) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH b) Wahl eines weiteren Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Aufsichtsrat</u>	

Beschlussvorschlag:

a) Ein Wahlvorschlag liegt der Verwaltung vor.

Aus der Mitte des Gemeinderates sind drei Vertreter zu wählen.

1. Grüne: Barbara Schweier
2. CDU: Maxi Glaser
3. FWG: Dr. Harald Schauenberg

b) Ein Wahlvorschlag liegt der Verwaltung vor.

Aus der Mitte des Gemeinderates ist ein Vertreter zu wählen.

1. SPD: Peter Meybrunn

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig

☐ mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

☐ lt. Beschlussvorlage

☐ abweichender Beschluss

Sachverhalt:

a) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH

Nach § 10 des Gesellschaftervertrags besteht der Aufsichtsrat für die EWK Kirchzarten GmbH aus 7 Mitgliedern. Der Bürgermeister der Gemeinde Kirchzarten ist Kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Jeweils 3 weitere Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde Kirchzarten und der Badenova von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Gem. § 104 Abs. 2 Gemeindeordnung finden, soweit der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrates in die EWK GmbH zu entsenden, die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung, soweit eine Einigung über die Entsendung nicht zu Stande kommt. Eine Einigung setzt einen einstimmigen Beschluss aller anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen voraus.

Wird eine Einigung über die Besetzung nicht erzielt, dann muss gewählt werden. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, dann findet Verhältniswahl nach dem System der streng gebundenen Liste statt. Wird **ein** gültiger oder gar **kein** Wahlvorschlag eingereicht, so ist die **Mehrheitswahl** durchzuführen. Der Verwaltung liegt ein Wahlvorschlag vor.

Bei **Verhältniswahl** hat jeder Gemeinderat **eine Stimme**, die er auf einen Wahlvorschlag **abgibt**.

Bei **Mehrheitswahl** hat jeder Gemeinderat so viel Stimmen, wie Mitglieder für den Aufsichtsrat zu wählen sind. Im Falle der Wahl der drei Vertreter für den Aufsichtsrat der EWK GmbH hat jeder Gemeinderat drei Stimmen zu vergeben. Wählbar ist jeder Gemeinderat, ohne Bindung an einen eventuellen Wahlvorschlag.

Die Anwendung des § 40 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung bedeutet, dass die zu entsendenden Personen „von den Gemeinderäten auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt“ werden müssen. Nach § 10 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung hat dabei jeder Gemeinderat eine Stimme, die er nicht für Personen, sondern für einen Wahlvorschlag insgesamt abzugeben hat.

Der Bürgermeister hat nach der klaren Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung bei der Wahl von beschließenden Ausschüssen kein Stimmrecht (jedoch bei der Einigung).

Die Wahl muss grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen werden; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (§ 37 Abs. 7 Gemeindeordnung).

Bei Verhältniswahl erfolgt die Verteilung der Sitze auf die vorhandenen Wahlvorschläge nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Grundsätzen des Sainte-Laguë/Schepers Verfahrens. Die Aufteilung der Sitze innerhalb eines Wahlvorschlags erfolgt in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

Sachverhalt:**b) Wahl eines weiteren Mitglieds aus dem Gemeinderat in den Aufsichtsrat**

Der Vorstand der Badenova teilte der Gemeindeverwaltung schriftlich mit, dass die Badenova für die laufende Amtsperiode des Aufsichtsrates auf die Benennung eines dritten Vertreters der Badenova verzichten und für diesen Sitz ein vom Gemeinderat zu benennendes Mitglied vorzuschlagen wäre. Somit könnte weiterhin jede im Gemeinderat vertretene Fraktion einen Sitz im Aufsichtsrat der EWK GmbH erhalten.

Das Wahlprozedere entspricht dem vorangegangenen Sachverhalt.

Finanzielle Auswirkungen: